

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG,

vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin die PWL Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung
Dipl.-Ing. (FH) Frank Berkenbusch, Dipl.-Ing. Ralf Buer, Dipl.-Ing. Katharina Drinkuth (Stand: 10.05.2016)

1. Allgemeines

Diese Lieferbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte Dritter -in der Folge „Käufer“ genannt- mit der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind und nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Der Käufer ist Unternehmer, soweit er als natürliche oder juristische Person oder als rechtsfähige Personengesellschaft bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Inhaltlich abweichende allgemeine Vertragsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

Sämtliche Angebote der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG sind freibleibend.

2. Leistungsumfang und Preisstellung

Die Verpflichtung zur Lieferung umfasst ausschließlich die von der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG schriftlich bestätigten Lieferungen und Leistungen. Informationen zu Produkteigenschaften außerhalb dieser schriftlichen Bestätigung, beispielsweise in Werbematerial, werden nicht Vertragsbestandteil. Nachträgliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG.

Die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG berücksichtigt bei ihren Lieferungen grundsätzlich die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den Stand der Technik.

Soll der Vertragsgegenstand besonderen Zwecken des Käufers entsprechen, so müssen diese besonderen Zweckbestimmungen und die speziellen Erfordernisse, denen der Vertragsgegenstand dementsprechend genügen muss, vom Käufer im Auftrag ausdrücklich und vollständig bezeichnet und von der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG schriftlich bestätigt werden.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise netto ab Werk, unverpackt und unversichert. Entsprechend sind die Kosten für die Versicherung des Vertragsgegenstandes sowie den Versand vom Käufer zu tragen.

Mit der schriftlichen Bestätigung der Lieferung kommt der Vertragsschluss zustande. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Stornierung oder Annullierung des Vertrages ohne Zustimmung der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG nicht mehr möglich.

3. Vorbehalte

- a) Sofern der Käufer Änderungswünsche hat oder erhebliche Abweichungen von den zuvor festgelegten Fertigungszielen wünscht oder derartige Änderungen notwendig werden, behält sich die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG eine Preis- und Lieferzeitanpassung vor.
- b) Sofern für den Käufer zumutbar, behält sich die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG das Recht vor, eine vereinbarte Lieferung auch in Teillieferungen zu erbringen.
- c) Die gelieferten Gegenstände bleiben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Lieferung Eigentum der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG. Ein Weiterverkauf ist in diesem Fall nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG zulässig.
Für den Fall einer Weiterveräußerung – gleich in welchem Zustand – an einen Dritten tritt der Käufer PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG mit Abschluss des Liefervertrages, bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG gegen den

Käufer, die ihm aus dem Weiterverkauf entstandenen und noch entstehenden Forderungen gegen den Dritten sicherheitshalber in Höhe der der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG gegen den Käufer zustehenden Forderung ab. Der Käufer verpflichtet sich der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG auf Verlangen den Namen und der Anschrift des Dritten und die Höhe seiner Forderung gegen den Dritten mitzuteilen. Solange der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt und sich seine Vermögensverhältnisse nicht zum Nachteil der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG ändern, wird die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG die abgetretene Forderung nicht einziehen.

Der Käufer darf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand ohne schriftliche Bestätigung der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Sofern Dritte den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand beschlagnahmen oder pfänden hat der Käufer die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG umgehend schriftlich zu informieren.

Verarbeitet oder bearbeitet der Käufer den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes mit einer fremden Sache erwirbt die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG Miteigentum an der neu entstehenden Sache insoweit, wie dies dem Verhältnis zwischen dem unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zu der fremden Sache entspricht.

Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Käufer bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherheitsrechtes für die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG mitzuwirken. Sofern der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG durch diese abweichende Sicherung ein Nachteil entsteht, haftet der Käufer für den Ausgleich dieses Nachteils vollumfänglich.

- d) Die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG behält sich Änderungen zur technischen Ausführung oder zum vereinbarten Stand der Technik vor. Hierbei sind nur Änderungen vorbehalten, welche Vereinfachungen, Verbesserungen oder neueren Erkenntnissen entsprechen. Änderungen des dem Angebot zu Grunde liegenden technischen Konzeptes, behält sich die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG vor, sofern dadurch Leistung und Qualität des angebotenen Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigt wird.

4. Zeichnungen und sonstige Unterlagen

Alle von der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG übermittelten Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen sind nur angenähert maßgebend und unverbindlich, es sei denn diese werden von der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG schriftlich bestätigt.

An allen Zeichnungen und den sonstigen Unterlagen behält die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG allein das Eigentum und die entsprechenden Urheberrechte. Die Zeichnungen und sonstige Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben. Erst nach dem vollständigen Ausgleich des vereinbarten Zahlbetrages überträgt die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG dem Käufer ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das bedeutet, dass der Käufer die überlassenden Unterlagen vervielfältigen aber nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG verbreiten darf, an den vorgenannten Unterlagen und Zeichnungen.

5. Zahlung

Alle Zahlungen sind entsprechend der getroffenen Vereinbarung ohne jeden Abzug frei an die von der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG vorgesehene Zahlstelle zu leisten. Zahlungen sind ausdrücklich nur in der jeweils vereinbarten Währung vorzunehmen. Zahlungsfristen gelten hierbei als eingehalten, wenn die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG innerhalb der genannten Frist über den Zahlungsbetrag verfügen kann.

Grundsätzlich sind mit dem Vertragsschluss mithin der schriftlichen Bestätigung durch die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG 30 % des vereinbarten Zahlungsbetrages fällig. Bei halber Lieferzeit, spätestens jedoch 3 Monate nach der schriftlichen Bestätigung durch die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG, sind weitere 30 % des vereinbarten Zahlungsbetrages fällig.

Bei Lieferung, spätestens jedoch 1 Monat nach der von der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG verschickten Versandbereitschaftsmeldung, sind weitere 30 % des vereinbarten Zahlungsbetrages fällig. Die restlichen 10 % des vereinbarten Zahlungsbetrages sind nach Gefahrübergang, spätestens jedoch 3 Monate nach der von der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG verschickten Versandbereitschaftsmeldung, fällig.

Ansonsten sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Kommt der Käufer mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 % über dem Basiszinssatz zu zahlen, soweit die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG nicht einen höheren Schaden nachweist.

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

6. Lieferung

Sofern die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG mit dem Käufer die Lieferung des Vertragsgegenstandes vereinbart hat, sind Lieferzeiten nur verbindlich, wenn sie von PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG schriftlich zugesagt worden sind.

Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Käufer beizubringenden Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingerecht bei der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG eingegangen sind. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht allesamt rechtzeitig durch den Käufer erfüllt worden sind. Im Falle der Zahlungsverzögerung verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Zahlungsüberschreitung. Etwaige innerhalb der Lieferzeit vom Käufer gewünschte Änderungen verlängern die Lieferzeit angemessen. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Käufer abgesandt wurde.

Ist die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG an der rechtzeitigen Durchführung ihrer Lieferungen und Leistungen durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder vor Ordnungen oder den Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb des Willens der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG liegen, gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Der Käufer kann eine Vertragsstrafe nur dann verlangen, wenn diese gesondert schriftlich vereinbart wurde. Ansprüche für Schäden, die der Käufer auch aus einer verspäteten Lieferung erleidet, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden

sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

Der Käufer trägt die Mehrkosten einer durch ihn verursachten Unterbrechung oder Verzögerung jener der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG obliegenden Arbeiten.

Verzögert sich der Versand aus seitens der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG nicht zu vertretenden Gründen, so ist PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Gefahr des Käufers einzulagern und Ersatz der entsprechenden Kosten zu verlangen. Die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG ist ferner berechtigt, eine Versicherung gegen Lagerisiken zu Lasten des Käufers abzuschließen.

Falls es Sache des Käufers ist, die Transportmittel für die Lieferung bereitzustellen und er dies innerhalb der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht bewirkt, wird die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG von ihrer Lieferpflicht durch Einlagerung und Versicherung des Vertragsgegenstandes auf Kosten und Risiko des Käufers frei.

Verzichtet der Käufer auf eine Übergabe des Vertragsgegenstandes oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei der Übergabe nicht anwesend, so gilt die Übergabe als erfolgt. Sofern es bei der Übergabe aus von der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG nicht zu vertretenden Gründen zu einer Verzögerung kommt, haftet der Käufer für etwaige entstehende Mehrkosten.

Der Käufer verpflichtet sich bei der Übergabe des Vertragsgegenstandes mitzuwirken und auf Verlangen der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG oder des Lieferunternehmens gemeinsam mit diesem das Übergabeprotokoll zu erstellen. Verweigert der Käufer insoweit seine Mitwirkung, verletzt er damit seine kaufmännische Prüfungs- und Rügepflicht. Der Vertragsgegenstand gilt in diesem Falle als ordnungsgemäß und mangelfrei genehmigt im Sinne des § 377 Abs. 2 HGB.

7. Abnahme

Die Abnahme des Vertragsgegenstandes ist erfolgt, wenn der Käufer bis zur Beendigung der Abnahmefrist berechnete Beanstandungen nicht geltend macht.

Sind feste Abnahmefristen nicht vereinbart, so hat der Käufer den Liefergegenstand binnen 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung abzunehmen.

Der Käufer verpflichtet sich bei den Abnahmen mitzuwirken und auf Verlangen der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG das Abnahmeprotokoll zu erstellen. Verweigert der Käufer insoweit seine Mitwirkung, verletzt er damit seine kaufmännische Prüfungs- und Rügepflicht. Der Vertragsgegenstand gilt insoweit als abgenommen und im Sinne des § 377 Abs. 2 HGB genehmigt.

Verzögert sich die Abnahme aus von der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG nicht zu vertretenden Gründen, so gehen etwaig dadurch entstehende Mehrkosten zu Lasten des Käufers.

8. Gefahrübergang

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald dieser den Liefergegenstand abgenommen hat, die Abnahme grundlos verweigert wird, die Abnahmefrist abgelaufen ist oder für den Fall, dass eine feste Abnahmefrist nicht vereinbart wurde, deren Fehlen 8 Tage nach Erhalt der Lieferung verstrichen sind.

Schuldet die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG die Lieferung durch Dritte, so geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Dritten auf den Käufer über.

9. Gewährleistung

Sofern der Vertragsgegenstand mangelhaft ist, sind die Ansprüche des Käufers nach Wahl der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes (Nacherfüllung) beschränkt. Die Verjährungsfrist für Mangelansprüche beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage des Gefahrüberganges. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Vertragsgegenstand nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechtem Material oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder seine Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung etwaiger Mängel muss der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Der Nachweis dieser Mängel obliegt dem Käufer.

Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG die nach dessen billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert der Käufer diese, so ist die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG von der Mängelbeseitigung befreit.

Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere wegen Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG, sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Sofern die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG Ersatz- oder Verschleißteile zur weiteren Verarbeitung an den Käufer liefert, gelten die vorstehenden Regelungen unter der Maßgabe, dass der Käufer diese Teile vor deren Verarbeitung einer Untersuchung hinsichtlich etwaiger Mängel unterziehen muss, entsprechend.

10. Rücktritt

Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Erfüllung des Vertrages aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen unmöglich wird.

Die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG kann in den vorgenannten Fällen vom Käufer Ersatz aller für den Auftrag getätigten notwendigen Aufwendungen verlangen. Hierbei kann die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG insbesondere alle projektbezogenen Kosten, die bis zum Tage des Rücktritts entstanden sind verlangen.

11. Haftung

Soweit in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht anderes bestimmt, haften die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Käufers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung für Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Berät die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG den Käufer, so haftet die PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG aufgrund dieser Beratung nur, sofern die Beratung schriftlich erteilt oder von der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG schriftlich bestätigt wurde.

12. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung kann auch nicht durch mündliche Abrede abgeändert werden.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland soweit dies rechtlich zulässig ist.

Soweit in diesen Bedingungen für die Mitteilung oder Erklärung der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird dies auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax oder Email eingehalten.

Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der Firmensitz der von PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG.

Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der PWL GmbH & Co. Anlagentechnik KG und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern dieses zulässig ist. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf ist soweit zulässig ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für Geschäfte mit Auslandsbeteiligung